



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Energie Kestenholz

Grundlagen

Gemäss Art 7 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie der Energie Kestenholz wird folgende Tarifordnung festgelegt:

Art. 1 Anschlussgebühren

Zur Deckung der getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an das Stromversorgungsnetz der Energie Kestenholz eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

1.1 Neubauten, Um- und Ausbauten

1.1.1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Neuwertschätzung der Solothurnischen Gebäudeversicherung erhoben. Sie beträgt 0.75 % der Neuwertschätzung.

1.1.2 Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge wertvermehrendem Um- und Ausbau ist eine Nachzahlung zu leisten, wenn die Erhöhung mehr als 5% der bestehenden Neuwertschätzung beträgt. Es gibt keine Rückvergütung von bereits bezahlten Anschlussgebühren.

1.2 Elektroheizungen

Die Anschlussgebühr für direkte elektrische Widerstandsheizungen sowie nicht gesperrte Zusatzheizungen bei Wärmepumpen beträgt CHF 200.—/kW ein- oder zuschaltbare Leistung. Wärmepumpen allein (Kompressoren) bezahlen keine Anschlussgebühren.

Art. 2 Fälligkeit

2.1 Die Anschlussgebühren werden mit der Inanspruchnahme des Netzes der Energie Kestenholz fällig und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2.2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

2.3 Ausstehende Zahlungen werden gemahnt und dabei folgende Gebühren erhoben: Erste Mahnung kostenlos, zweite Mahnung CHF 50.—.

Art. 3 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

3.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird für unbezahlte Anschlussgebühren ein Verzugszins von 5 % (OR Art. 104) erhoben. Der Zinsenlauf beginnt mit Fälligkeit der Forderung.

3.2 Die Anschlussgebühren verjähren nach 10 Jahren. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 4 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebührenordnung nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach Annahme der überarbeiteten Statuten durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kestenholz am 21.6.2018 und deren Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen mit der Gültigkeit ab 1. April 2005.